

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland

Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen

Gem. § 2 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft. **Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.** Auf Erteilung der Genehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

1. Gemeindewappen

1.1 Eine Verwendung von Gemeinde- oder Ortsteilwappen zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.

1.2 Örtlichen Vereinen und Verbänden kann die Verwendung unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1.2.1 Die Verwendung erfolgt in der genehmigten Variation und gibt keinen Anlass zur Beanstandung (Verniedlichung oder Verunglimpfung).

1.2.2 Es wird lediglich eine Skalierung unter Wahrung der Proportionen vorgenommen.

1.2.3 Die gegebenenfalls überlassenen Nutzungsrechte werden durch den Antragsteller nicht an Dritte übertragen.

2. Gemeindeflagge

2.1 Eine Verwendung der Gemeindeflagge zu gewerblichen oder Werbezwecken ist unzulässig.

2.2 Für die Verwendung der Flagge durch Vereine und Verbände bei allgemeinen Brauchtums- oder Festveranstaltungen ohne gewerblichen Bezug gilt Nr. 1.2 sinngemäß.

3. Erlaubnisantrag

3.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2 und 2.2 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen. Die Befugnis zu Erteilung der Erlaubnis obliegt dem jeweiligen Bürgermeister im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung.

3.2 Eine Erlaubnis wird widerrufen, wenn Berechtigte von ihr in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Gemeinde / des Ortsteiles schaden kann (vgl. 1.2).

4. Kosten

4.1 Die Erlaubnis und die richtliniengemäße Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder einer Gemeindeflagge nach Nr. 1.2 und 2.2 ist für Vereine und Verbände kostenlos.

4.2 Für das Entleihen einer Gemeindeflagge kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein wertsatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

5. Zuwiderhandlungen

5.1 Werden Gemeinde-/Ortsteilwappen oder eine Gemeindeflagge ohne die notwendige Erlaubnis oder in unzulässiger Weise verwendet, wird die weitere Verwendung untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

5.2 Bei Verstoß gegen die Richtlinie kann die Gemeinde darüber hinaus verlangen, dass der Antragsteller die Produkte mit falscher Darstellung des Wappens auf eigene Kosten einzieht, sie entweder korrigiert oder deren Verbreitung völlig einstellt.

Anlage

Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen

gez. Rost

Marlen Rost
Amtdirektorin